



Bestimmungen zum Bootsangeln

Die Ausübung der Angelfischerei vom Boot ist nur für Vollmitglieder und ausschließlich nur auf dem Riedsee, auf der Gemarkung Pföhren gestattet. Da Kosten und Arbeitsstunden für Bootsangler separat anfallen, muss gewährleistet sein, dass alle Bootsangler auch richtig erfasst werden. Dafür gibt es ab 2017 folgende Bestimmungen, die unbedingt einzuhalten ist.

- a) Möchte ein Vereinsmitglied die Angelfischerei auf dem Riedsee vom Boot ausüben, dann muss dies bei der Vorstandschaft der Anglervereinigung Donaueschingen-Pföhren e.V. angezeigt werden. Als Bestätigung erhalten Sie dann hierfür zwei Nummernschilder.
- b) Das Boot und der von uns zugewiesene Liegeplatz müssen mit der dafür vorgesehenen Beschilderung gekennzeichnet sein. Kann ein Boot seinem Besitzer nicht zugeordnet werden, wird dieses vom Gelände entfernt.
- c) Die Plätze auf beiden Seiten direkt neben dem Bootssteg dürfen nicht als Liegeplätze genutzt werden. Diese dienen zum Ein-, bzw. Ausstieg, u.a. für die Bootsbesitzer, die Ihr Boot in den hinteren Reihen abgelegt haben.
- d) Die Pachtkosten für das eingezäunte Gelände tragen die Bootsbesitzer. Der jährliche Beitrag wurde für 2022 auf 10 Euro pro Jahr festgesetzt und wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.
- e) Arbeitsstunden, die zur Hege und Pflege des Geländes anfallen, müssen von den Bootsbesitzern geleistet werden und zählen nicht zu den Arbeitsstunden der Anglervereinigung Donaueschingen-Pföhren e.V.
- f) Wird ein Boot an einen Angelkollegen weiterverliehen oder wird ein Boot zusammen mit mehreren Erlaubnisscheininhabern verwendet, dann ist der Melder verpflichtet, dass diese über die Vorgaben und Bestimmungen informiert werden.
- g) Besteht kein Interesse mehr an der Angelfischerei vom Boot, dann müssen die Nummernschilder an die Vorstandschaft der Anglervereinigung Donaueschingen-Pföhren e.V. zurückgegeben werden.

Bitte nehmen Sie diese Bestimmung zur Kenntnis. Beachten Sie bei der Ausübung der Angelfischerei vom Boot die dafür vorgesehenen Regeln (siehe Vereinsinterne Bestimmungen, Punkt 1 „Das Fischen vom Boot auf dem Riedsee“).

Verstöße werden von der Vorstandschaft geahndet.

Donaueschingen, den 01.01.2023

Mit freundlichen Grüßen



1.Vorsitzender



Vereinsinterne Bestimmungen für das Fischen vom Boot auf dem Riedsee!

1. Das Fischen vom Boot auf dem Riedsee:

Für die Ausübung der Angelfischerei vom Boot gibt es eine vereinsinterne Regelung (siehe Gewässerverordnung). Diese beinhaltet was bei der Genehmigung zu beachten ist, bzw. wer berechtigt ist die Angelfischerei vom Boot auszuüben. Sollte dem Antrag auf Bootsfischen zugestimmt werden, dann sind folgende Regeln einzuhalten:

- a) Das Fischen vom Boot darf nur von den Vollmitgliedern ausgeführt werden. Während dem Angeln muss die Erkennungsmarke sichtbar am Boot angebracht sein.
- b) Schleppfischen ist generell verboten.
- c) Es muss ein Mindestabstand von 30 Metern zum Ufer und 15 Metern zu jeder sichtbar ausgelegten Angel eingehalten werden.
- d) Das Fischen mit dem Boot ist in der Laichschutzzone ganzjährig verboten.
- e) Das Boot darf nur mit Rudern fortbewegt werden (Elektromotoren sind verboten).
- f) Es dürfen mit Angelbooten keine Montagen von am Ufer liegenden Ruten ausgebracht werden
- g) Die Boote dürfen nur am vorgesehenen Uferbereich am Tennisplatz gelagert werden (Gelände der Anglervereinigung). Ausnahmen z.B. bei Dauercamper müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
- h) Das Tor ist immer geschlossen zu halten und das Schloss & Kette muss immer geschlossen sein – auch während dem Angeln.
- i) Es dürfen ohne Genehmigung keine Bootsstege gebaut werden.
- j) Der Verein ist für Sach- und Personenschäden **nicht** haftbar.

Verstöße werden von der Vorstandschaft geahndet.

Donaueschingen, den 01.01.2025

Mit freundlichen Grüßen



1.Vorsitzender